

Satzung des Vereins Musikverein 1950 e.V. Kahl am Main



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein 1950 e.V. Kahl am Main“, im Weiteren auch als „Musikverein“ bezeichnet.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 10070) bei dem Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kahl am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Blasmusik und der Pflege der damit verbundenen Traditionen.
- (2) Um diese Zwecke zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - b. Durchführung regelmäßiger Proben, Konzerte und kultureller Veranstaltungen,
 - c. Förderung der Jugendarbeit über das Musizieren hinaus,
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e. Unterstützung befreundeter Vereine.
- (3) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede, natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in Textform vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Nur Mitglieder können wählen und gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
- (3) Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist kalenderjährlich zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 10)
- (2) die Mitgliederversammlung (§12)

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- (5) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Wahl und die Annahme des Amtes in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Im Falle eines vorzeitigen Austritts eines Vorstandsmitglieds kann ein neues Vorstandsmitglied durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden. Scheiden jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist dieser verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder dem Finanzamt geforderte Satzungsänderungen selbstständig zu veranlassen. Dasselbe gilt für Satzungskorrekturen, die vom Registergericht und dem Finanzamt angeregt werden und den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren.
- (12) Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht der Vorstände (§ 10) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,00 € und zu Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 € nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Vorstände einzuholen ist. Einkäufe und Verbrauchsmaterialien für Feste sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder
 - b. bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands innerhalb von vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte,
 - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f. Wahl der zwei Kassenprüfer auf die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer kontrollieren die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
 - g. Festsetzung der Höhe der Ehrenamtspauschale,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (3) In den Jahren, in denen keine Wahlen stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen. Außerdem hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Für die Dauer der Durchführung der Wahlen des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 1 Person.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhalten einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuberufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. die Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form abgehalten werden. Auch eine hybride Form ist möglich. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand getroffen und ist bei Ladung bekannt zu geben.

§ 14

Beschlussfähigkeit durch die Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder nötig.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. (2) nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 15

Beschlussfassung und Beurkundung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Nach § 5 Abs. (2) hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen.
- (5) Zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kahl am Main die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der des aufgelösten Vereins oder einem Nachfolgeverein des Musikverein 1950 e.V. Kahl am Main zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 06. Mai 1983 erstmals beschlossen und in der Generalversammlung vom 24. Januar 1992 und vom 09. Februar 2001, 31. März 2007, 28. März 2009, 23. März 2010 und 20. Mai 2025. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.